

droit positif, y compris dans notre constitution. Tout cela, soyons en certains, fera le délice des juristes qui devront jongler entre les règles de droit commun, celles de la Convention de Lugano, et qui seront confrontés de surcroît aux multiples particularismes de nos législations cantonales en matière d'exécution de jugements ou de poursuites et faillites notamment.

Pourtant, il apparaît aujourd'hui que l'intégration de la Suisse dans l'espace judiciaire européen est un de ces pas obligés qui, quoi qu'il advienne d'une telle intégration sur le plan économique et politique, doit nous conduire à une meilleure reconnaissance et exécution des décisions judiciaires étrangères et à la formation d'un véritable droit judiciaire européen. Il en résultera l'obligation de tenir compte à l'avenir de la jurisprudence des tribunaux d'autres Etats, comme de celle de la Cour européenne de Justice, de sorte que les critères, les définitions, les principes auxquels notre droit semblait indéfectiblement attaché risquent d'être remis en cause assez profondément.

Cette harmonisation nécessaire du droit européen comporte toutefois le danger que les règles de la Convention de Lugano ne soient pas toujours interprétées de la même façon que celles du droit international privé commun, applicable aux relations judiciaires avec les Etats non signataires de la convention. Il en résultera des conflits, des litiges, qu'il appartiendra à nos tribunaux nationaux de trancher, de manière à ce que, avec l'écoulement du temps, s'établisse progressivement une sorte de jurisprudence de concordance entre ces différentes normes. Gageons d'ailleurs qu'à terme l'unité et l'harmonisation du système juridique s'imposeront au travers des critères d'interprétation du droit conventionnel, consacrant ainsi la réalisation de l'espace judiciaire européen tout au moins en ce qui concerne les règles sur la compétence judiciaire et l'exécution des décisions et avant qu'un jour l'on s'attaque aux règles de droit matériel, ultime étape de l'unification du droit européen. Mais cela est une autre histoire, comme on dit ....

Enfin, comme l'indique de manière très claire le message du Conseil fédéral, la Convention de Lugano contient des dispositions qui sont en contradiction avec notre constitution, notamment l'article 59 relatif au for des actions personnelles. La Suisse a obtenu un privilège, limité dans le temps, consistant en la faculté de ne pas reconnaître un jugement rendu selon des règles de procédure contraires à cette disposition constitutionnelle. Ce privilège prendra fin inexorablement le 31 décembre 1999 au plus tard, le temps pour nous de modifier la constitution. Certes, cette obligation n'est pas absolue du fait que la convention est conclue pour une durée initiale de cinq ans et qu'elle sera ensuite reconduite tacitement d'année en année. L'alternative consisterait donc à ne pas la renouveler ou à la renégocier, ce qui n'irait pas, vous en conviendrez, sans difficultés. Il est bien évident qu'en ratifiant celle-ci, ce ne n'est pas le but que nous poursuivons. Il nous faudra donc, sans tarder, engager la procédure visant à adapter tant l'article 59 de la constitution que notre droit interne et nos différentes procédures cantonales au droit européen.

Cela étant, le groupe démocrate-chrétien vous propose, comme les autres groupes, de soutenir cette proposition.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

#### **Titel und Ingress, Art. 1, 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Titre et préambule, art. 1, 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes

100 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

89.077

### **Unterstützung Bedürftiger. Bundesgesetz. Revision**

#### **Assistance des personnes dans le besoin. Révision de la loi**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 22. November 1989 (BBI 1990 I, 49)  
Message et projet de loi du 22 novembre 1989 (FF 1990 I, 46)

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1990

Décision du Conseil des Etats du 20 juin 1990

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

*Antrag der Kommission*

Eintreten

*Rückweisungsantrag Müller-Aargau*

Die Vorlage ist an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, das Wohnortprinzip im Gesetz zu verwirklichen.

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

*Proposition de renvoi Müller-Argovie*

Renvoyer le projet au Conseil fédéral en l'invitant à consacrer dans la loi le principe du lieu de domicile.

**Allenspach**, Berichterstatter: Die vom Bundesrat beantragten Aenderungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger sind eine Folge des 1981 eingefügten Verfassungsartikels betreffend gleiche Rechte für Mann und Frau. Aufgrund des bestehenden Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977 teilt die Ehefrau unabhängig von ihrem Aufenthaltsort grundsätzlich den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes. Sie kann einen eigenen selbständigen Unterstützungswohnsitz nur dann begründen, wenn sie nicht die gleiche Staatsangehörigkeit hat wie ihr Ehemann oder wenn sie dauernd von ihm getrennt lebt. Diese einschränkenden Bestimmungen widersprechen Artikel 4 Absatz 2 der Bundesverfassung.

Eine Revision des Zuständigkeitsgesetzes ist also geboten. Der Bundesrat hat aber nicht nur Artikel 6 des bisherigen Gesetzes der neuen Verfassungsgrundlage angepasst, sondern das ganze Gesetz einer kritischen Würdigung unterzogen, um die zehnjährigen Erfahrungen in der Rechtsanwendung zu berücksichtigen. Aus diesen Erwägungen sollen verschiedene Bestimmungen eines sehr technischen Regelwerkes angepasst werden. Bei dieser Gesetzesrevision geht es nicht darum, Unterstützungsleistungen materiell zu umschreiben, die ein Bedürftiger in Anspruch nehmen kann. Die öffentliche Fürsorge ist nach verfassungsmässiger Ordnung Sache der Kantone. Diese sind ausschliesslich dafür zuständig, die Voraussetzungen sowie die Art und Weise der Unterstützungsleistungen zu bestimmen. Die vorliegende Revision ändert daran nichts. Sie bestimmt vor allem, welcher Kanton unter welchen Voraussetzungen für bestimmte Unterstützungsleistungen kostenpflichtig ist.

Die beantragten Aenderungen sind von einer Expertenkommission, die zum Grossteil aus kantonalen Fürsorgespezialisten bestand, vorbereitet worden. Der Ständerat, als Prioritätsrat, hat ihnen zugestimmt und lediglich zwei kleine Aenderun-

gen vorgenommen, denen sich der Bundesrat angeschlossen hat.

In der nationalrätlichen Kommission wurde die Frage, ob anlässlich dieser Revision bei der Unterstützung Bedürftiger voll zum Wohnortsprinzip überzugehen sei, einlässlich diskutiert. Schon in der Expertenkommission wurde die Grundsatzfrage erörtert, ob der unterstützungsrechtliche Wohnsitz mit dem zivilrechtlichen Wohnsitz identisch sein solle. Die Expertenkommission hat beide Möglichkeiten geprüft. Der Bundesrat hat sich für das bisherige System der Unterscheidung zwischen Unterstützungswohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz ausgesprochen, zum Teil aus föderalistischen Gründen, denn er wollte in einer Frage, die im wesentlichen kantonale Hoheitsbereiche betrifft, nur bei ausreichend starker Mehrheit der Betroffenen Systemänderungen vornehmen. Er hat aber eine Angleichung, einen ersten Schritt in dieser Richtung vorgenommen. Darüber hinaus sind verschiedene nicht unwichtige Fragen wie beispielsweise der Wohnsitz von Heiminsassen noch nicht völlig geklärt.

Die Nationalrätliche Kommission hat mit 14 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung Eintreten auf die Vorlage beschlossen, weil diese Revision eine zwingende Folge des Gleichheitsprinzips gemäss Artikel 4 Absatz 2 BV ist. Sie hat einen Antrag, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, mit 10 Stimmen gegen 1 bei 4 Enthaltungen verworfen, weil die Rückweisung an den Bundesrat zu einer untragbaren Verzögerung des Revisionsvorhabens führen müsste, die einem Nichteintreten gleichkäme. Wir werden auf die Rückweisungsfrage später noch zurückkommen, da ein Rückweisungsantrag von Herrn Müller-Aargau vorliegt.

Das Kommissionspostulat zeigt, dass die Kommission einen späteren Uebergang zum Wohnortsprinzip nicht ausschliesst. Darin wird der Bundesrat ersucht, in einem Bericht an den Rat die Auswirkungen darzustellen, die ein Uebergang auf das Wohnortsprinzip zur Folge hätte. Wir sollten uns vorgängig über das Für und Wider orientieren und die möglichen Auswirkungen kennen, bevor wir dem Bundesrat mit einer Rückweisung den Auftrag zu einer fundamentalen, das föderalistische Prinzip tangierenden Systemänderung erteilen.

In diesem Sinne bitten wir Sie, auf die Vorlage einzutreten.

**Mme Pitteloud**, rapporteur: La loi fédérale sur la compétence en matière d'assistance des personnes dans le besoin date de 1977. Elle règle la compétence entre les cantons en la matière. Sa révision est due avant tout à l'adoption en juin 1981 du nouvel article 4, deuxième alinéa, de la constitution qui prévoit l'égalité entre hommes et femmes. En effet, selon le droit en vigueur, la femme mariée partage en principe le domicile d'assistance de son mari, quel que soit son lieu de séjour. Le rapport du Conseil fédéral sur le programme législatif «Egalité des droits entre hommes et femmes» proposait d'abroger cette disposition. Avec cette révision, le Conseil fédéral vous propose d'en adopter une qui confère à chacun des conjoints un domicile qui lui soit propre.

Puisqu'on révisait cette loi pour ce motif, on en a profité pour la soumettre à un examen critique et se pencher sur certains passages peu clairs de son texte. Le présent projet propose ainsi l'introduction d'une nouvelle réglementation du domicile d'assistance des enfants mineurs. Celui-ci sera dérivé en principe de celui de ses parents, ou du parent détenant l'autorité parentale. On a également voulu régler le cas de personnes dans le besoin qui n'ont pas de domicile d'assistance. Il s'agit en particulier de toxicomanes qui n'ont souvent pas de domicile fixe et qui seront assistés dans le canton de séjour. Ceux-ci ne doivent leur accorder aujourd'hui qu'une aide urgente se limitant au minimum. A l'avenir, le secours apporté par le canton de séjour devra être conséquent car les besoins de ces catégories de personnes dépassent en général le cadre de l'aide d'urgence. Cela permettra à ces cantons d'arrêter les mesures de soutien et d'assistance adéquates sans avoir à se préoccuper de leur durée.

La commission a d'ailleurs souhaité aussi que l'on supprime à l'article 13, concernant les cas d'urgence, une disposition peu claire qui permettait au canton de séjour de pourvoir au retour de l'intéressé à son lieu de domicile, une fois l'aide accordée –

nous y reviendrons d'ailleurs dans la discussion de détail. Elle a également adopté à l'article 3 qui définit les prestations d'assistance une modification apportée par le Conseil des Etats et acceptée par le Conseil fédéral. Nous souhaitons en effet que les primes d'assurance-maladie fassent partie à l'avenir des prestations d'assistance. Le projet ne le prévoyait pas car, si l'assurance-maladie est obligatoire dans certains cantons elle ne l'est pas encore dans tous, et l'on souhaitait éviter que le cas échéant les cantons devant rembourser de telles cotisations contribuent indirectement à imposer et financer des cotisations d'assurance-maladie obligatoire dans d'autres cantons. Nous avons considéré, avec le Conseil des Etats, que l'obligation sera bientôt généralisée puisqu'elle sera très probablement incluse dans la prochaine révision de l'assurance-maladie et qu'il valait mieux adapter d'ores et déjà la loi à cette réalité. Nous reviendrons également sur cet article 3 dans la discussion de détail si nécessaire.

La plupart des modifications n'ont pas été combattues. Un débat s'est cependant ouvert à propos du maintien de certaines obligations d'assistance des cantons d'origine alors que la commission d'experts envisageait que l'on passe totalement au principe selon lequel c'est le canton de domicile qui est compétent en matière d'assistance. Votre conseil est saisi d'une proposition de M. Müller-Aargau, conseiller national, qui voudrait renvoyer le projet au Conseil fédéral en l'invitant à consacrer dans la loi le principe du lieu de domicile. Treize cantons souhaitaient également ce passage. Néanmoins, une majorité de la commission a considéré que pour des motifs d'opportunité politique la proposition de compromis du Conseil fédéral était acceptable. Elle maintient une obligation du canton de domicile de rembourser les prestations d'assistance au canton de séjour durant les deux premières années. Le canton de séjour reste ensuite seul à supporter les frais. C'est avant tout les résultats de la procédure de consultation qui ont fait apparaître que le principe absolu du lieu de domicile n'était pas encore suffisamment accepté. En effet, si neuf cantons acceptaient ce passage, cinq cantons à forte population s'opposaient à toute modification – il s'agit bien sûr des cantons d'immigration – et la majorité des cantons se prononçaient pour une solution mixte: garde des obligations au canton d'origine mais en les limitant, et c'est la solution qui vous est proposée. Nous vous invitons donc à l'accepter, même si nous sommes d'avis que dans les décennies à venir, c'est le principe de l'assistance au lieu de domicile, sans obligation de remboursement ni pour un canton ni pour un Etat d'origine, qui va prévaloir. Dans cette perspective, la commission vous propose un postulat qui va dans ce sens. Elle a rejeté la proposition de M. Müller par 10 voix contre une, avec 4 abstentions, et elle vous propose d'entrer en matière par 14 voix contre zéro et une abstention. Elle vous proposera également deux postulats.

**Müller-Aargau**: Ich schlage Ihnen vor, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Auftrag, das Wohnsitzprinzip im Gesetz zu verwirklichen. Gleichzeitig möchte ich damit dem Ständerat Gelegenheit geben, auf seine Entscheidung zurückzukommen, denn auch der Ständerat hat diese Frage diskutiert, aber keinen Antrag gewagt. Nun soll es also die Grosse Kammer sein, die den Ständerat ermutigt, den Bundesrat zu beauftragen, die Gelegenheit zu nutzen, in dieser Vorlage das Wohnsitzprinzip durchzusetzen.

Mein Doktorvater und politischer Inspirator, Professor Marcel Beck, hat einmal erzählt, er habe mit seinen Kindern zusammen einen Besuch im Heimatort im Kanton Aargau, im kleinen Fisibach, gemacht. Er sei dort vor das Spittel, das Armenhaus, hingestanden und habe seinen Kindern gesagt: Schaut, das ist der Ort, den euch der Heimatort bereitet hat, sofern es euch schlecht geht im Leben. Das hat sicher auf die Kinder einen grossen Eindruck gemacht. In der Zwischenzeit haben wir aber die Abstimmung von 1975 gehabt. In dieser Abstimmung – ich bin stolz auf diese Entscheidung – haben wir endlich die Niederlassungsfreiheit in der Schweiz verwirklicht und damit den letzten grossen Vorbehalt gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention entfernt. Wir haben aber im Grunde genommen auch mit dem Gesetz von 1977 nur die

Verpflanzung der Menschen aufgehoben, diese barbarische Versenkung im Heimatort, jedoch einen Buchhalterföderalismus zurückbehalten. Es werden nun Gelder respektive Papiere hin- und hergeschoben, und man will, dass Entschädigungen ausgerichtet werden durch den Heimatkanton, das ist das letzte Ueberbleibsel des Heimatortprinzips.

Ich bin der Meinung, dass wir hier einen Auftrag zu erfüllen haben, den uns das Volk gegeben hat. In der Abstimmung ist Artikel 48 der Bundesverfassung angenommen worden, und zwar folgender Text: «Bedürftige werden von dem Kanton unterstützt, in dem sie sich aufhalten. Die Kosten der Unterstützung trägt der Wohnkanton.» Wie eine Uebergangsbestimmung, auch wenn sie nicht zeitlich befristet und nicht als Uebergangsbestimmung deklariert ist, lautet dann Absatz 2: «Der Bund kann den Rückgriff auf einen früheren Wohnkanton oder den Heimatkanton regeln.» Das war als Uebergangsbestimmung gedacht, man wollte zum Wohnortsprinzip wechseln und damit die Niederlassungsfreiheit vervollkommen.

In der Zwischenzeit hat man das Zehnjahressystem eingeführt, und nun kommt der Bund auf ein Zweijahressystem. In diesem Zweijahressystem soll der ganze administrative Aufwand weitergeführt werden: Gemeindeganzleien melden die Bedürftigen, der Heimatkanton transferiert die entsprechenden Ueberweisungen an den Wohnortskanton in den ersten zwei Jahren. Nur damit dieses Prinzip noch ein klein wenig beibehalten wird, lässt man diesen administrativen Aufwand bestehen!

Ein Weiteres: das Vernehmlassungsverfahren. Ich hoffe, das Vernehmlassungsverfahren habe einen gewissen Sinn: 13 von 26 Kantonen sind für den unbedingten Wechsel zum Wohnortsprinzip gewesen. Die anderen Kantone haben zum Teil eine gemässigte Form gewünscht, und nur wenige, ganz wenige Kantone, die eigentliche Zuwanderungskantone sind und die Angst haben vor den zu grossen Lasten, die ihnen durch die Zuwanderer aufgebürdet würden, haben sich für das alte System ausgesprochen. Deswegen, meine ich, müsste man auch auf dieses Vernehmlassungsergebnis Rücksicht nehmen und das Prinzip nun endlich ändern.

Der Auftrag des Volkes ist im Grunde genommen auch ein Auftrag an den Bundesrat, Führungsstärke zu zeigen und einmal etwas durchzusetzen, das vom Volk beschlossen worden ist mit dem Wunsch, den Föderalismus aufzuheben. Herr Ständerat Daniöth hat im Ständerat schon darauf hingewiesen, dass es jetzt an der Zeit wäre. Er hat Rechnungen angestellt darüber, dass die Abwanderungskantone über ausgebildete junge Menschen den Zuwanderungskantonen einiges an positiven Werten zuschicken, dass man den Abwanderungskantonen nicht auf diese Art und Weise Rechnung stellen muss von seiten der meist reichen Zuwanderungskantone für Leistungen an Bedürftige. Man muss auch einrechnen, dass nicht jeder, der vom Oberland ins Unterland abwandert, ein «heruntergekommener» Bürger ist und nicht jeder vom Unterland ins Oberland Abgewanderte ein «Aufsteiger». Aus diesem Grunde ist dem Bundesrat jetzt der Auftrag zu geben, das Wohnortsprinzip durchzusetzen und die Vorlage noch einmal zu überarbeiten.

Ein Letztes: Es handelt sich um eine Vorlage mit sehr vielen nötigen Retouches, sehr vielen Veränderungen, die von der Expertenkommission, vom Bundesrat vorgeschlagen werden und die auch von der Kommission mehrheitlich unterstützt worden sind. Der grösste Teil – schauen Sie sich die Vorlage an! – würde entfallen. Der grösste Teil der bisherigen Kompetenzstreitigkeiten, die zum Teil in dieser Revision nicht total bereinigt werden können, würde wegfallen, wenn wir das Wohnortsprinzip durchsetzen würden. Der Bundesrat täte gut daran, zur Entlastung der Vorlage, zur Entlastung dieses ganzen Sachgeschäftes überhaupt und auch zur Durchsetzung des Volkswillens diese Aufgabe zu übernehmen und das Wohnortsprinzip einzuführen.

**Le président:** Le groupe libéral communique qu'il rejette la proposition de renvoi de M. Müller-Aargau et qu'il adhère à la proposition du Conseil fédéral et de la commission.

**Frau Fankhauser:** Aus der Sicht der Betroffenen, also der Bedürftigen, sind zwei Ziele dieser Gesetzesrevision faktisch erreicht: das Wohnortsprinzip und die Gleichberechtigung für Mann und Frau. Die Unterstützungsbedürftigen, so heissen nämlich die Armen jetzt in der Schweiz, werden nicht mehr in den Heimatkanton zurückgeschoben; das war vorher schon so und ist jetzt deutlicher gesetzlich verankert. Zudem sind Mann und Frau bezüglich Anspruchsberechtigung gleichberechtigt. Die Personen, die auf Unterstützung angewiesen sind, brauchen aber – das ist sehr wichtig – Achtung und Schutz ihrer Würde. Wichtig ist auch, dass für die Personen, die eine Unterstützung brauchen, keine Hürden beim Zugang zu den Ansprüchen errichtet werden. Alle Behörden, die das Gesetz realisieren müssen, sollten sich von diesen Prinzipien leiten lassen.

Die mit der Gesetzesrevision verankerte Abrechnung mit den Heimatkantonen wurde auf Wunsch der Kantone so geregelt. So sollen die Bedürftigen von kalten Abschreckungsmassnahmen geschützt werden, wo zum Beispiel fortschrittliche Sozialleistungen vermeintlich eine Sogwirkung ausüben könnten. Von dieser Sogwirkung haben wir in diesem Saal schon mehrmals gesprochen: Sind fortschrittliche Sozialleistungen tatsächlich ein Appell an die armen Leute? Auf jeden Fall soll jetzt diese Befürchtung in den Kantonen wegfallen. Das Wort Sogwirkung kann nicht mehr als Bremse für sozialen Fortschritt angeführt werden. Diese gewählte Regelung ist wie ein Schutzkissen zwischen der Angst der Behörden vor Sogwirkung und den Bedürfnissen der Bedürftigen. Deshalb sind wir für Eintreten und lehnen den Rückweisungsantrag ab.

Noch zwei Bemerkungen zu diesem Gesetz:

Der erste Punkt betrifft die unterschiedliche Behandlung von Unterstützungsbedürftigen, je nachdem, ob sie in der Schweiz wohnen oder dem Asylgesetz unterstellt sind: Wir werden sehr aufpassen müssen, dass die durch das Gesetz gebildeten Gruppen von Unterstützungsbedürftigen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Die zweite Bemerkung betrifft die Sprache dieses Gesetzes. Herr Bundesrat, wir wiederholen uns: Immer wieder stellen wir fest, dass selbst im Zuge der Gleichberechtigung die Sprache vergessen wird. Bürger, Herr Bundesrat, sind männliche Bürger und keine weiblichen Bürgerinnen. Ich bitte Sie, darauf zu achten, dass wir endlich einmal diese Sprache in der Gesetzgebung korrigieren. Ich bitte Sie auch sehr herzlich, den Männern – offenbar sind in der Bundeskanzlei Männer damit beauftragt – einen «Schubs» zu geben, damit sie endlich mit der sprachlichen Anpassung in der Gesetzgebung vorwärtsmachen.

Die SP-Fraktion sagt ja zu diesem Gesetz und zu den Beschlüssen der Mehrheit der Kommission. Die SP-Fraktion unterstützt auch die zwei Postulate der Kommission.

**Frau Stocker:** Wo hat der Mensch seine Wurzeln? Diese Frage, die sich jedem Menschen im Leben stellt, stellt sich besonders dann, wenn dieser Mann oder diese Frau in eine besondere Krise, in eine besondere Bedürftigkeit gerät. Die vorliegende Gesetzesrevision nimmt diese Notlagen ernst, wird ihnen gerecht. Die grüne Fraktion ist für Eintreten. Sie versteht an sich den Aerger von Herrn Müller-Aargau, dass wir das Wohnortsprinzip nicht endlich allgemeingültig erklären. Aber ich muss Ihnen aus der Praxis sagen, es ist kein unüberwindliches Hemmnis, und ich meine sogar, im Hinblick auf Europa werden wir uns diese Frage – wo ist ein Mensch verwurzelt, wo sollte er gerade in Krisensituationen seine Heimat und seine Beziehungen haben? – in den nächsten Jahren sehr sorgfältig stellen müssen. Es gibt heute Menschen, die ihre Heimat auf dem Platzspitz in Zürich haben. Alte Menschen haben ihre Heimat in dem Pflegeheim, wo sie eben noch einen Platz finden; ob sie je in der Umgebung gewohnt haben oder nicht, diese Frage stellt sich gar nicht.

Ich meine, dass diese Gesetzesrevision das Problem ernst nimmt. Ich unterstütze im Namen meiner Fraktion auch die beiden Postulate: dasjenige, das den Bundesrat bittet, das Wohnortsprinzip in Zukunft noch genauer, noch sorgfältiger zu prüfen, und auch das andere, das einer bestimmten Minderheit in unserem Land, nämlich den Fahrenden, deren Kul-

tur es eben ist, ihre Wurzeln quasi mit sich zu nehmen, zu einer gerechten Lösung verhelfen will.

Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie einzutreten, den Rückweisungsantrag Müller-Aargau abzulehnen und beiden Postulaten der Kommission zu folgen.

**Widrig:** Die christlichdemokratische Fraktion beantragt Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Dieses Zuständigkeitsgesetz bezweckt einerseits die nähere Ausführung der im ersten Absatz von Artikel 48 der Bundesverfassung formulierten Grundsätze, andererseits macht es von der im zweiten Absatz des Verfassungsartikels dem Bund eingeräumten Befugnis Gebrauch, den Heimatkanton zum Ersatz von Unterstützungskosten zu verpflichten. Die Vorlage enthält im Artikel 16 eine weitere Annäherung an das reine Wohnortsprinzip. Mit der gewählten Formulierung ist die CVP-Fraktion einverstanden. Wir fordern aber den Bundesrat auf, bei der nächsten Revision die Abschaffung der heimatlichen Ersatzpflicht vorzusehen, das heisst mit den Kantonen diesbezüglich Gespräche zu führen, da ja die Zuständigkeit in der Fürsorge ordnungspolitisch bei den Kantonen liegt – in diesem Sinne ist auch das Kommissionspostulat zu verstehen, das wir ebenfalls unterstützen. Es ist nach wie vor stossend, dass viele Zuwanderungskantone von der Arbeits- und Steuerkraft niedergelassener Bürger anderer Kantone, die dann noch oft dort ausgebildet wurden, Nutzen ziehen – es hat einmal jemand vom «Export der grauen Rinde» gesprochen –, ohne sich an den Fürsorgeleistungen beteiligen zu müssen. Für kleine Gemeinden können sich aus dieser heimatlichen Ersatzpflicht doch rechte Belastungen im Finanzhaushalt ergeben. Zum Beispiel das Dorf Mosnang im Toggenburg; es hat mit 2500 Einwohnern 14 000 auswärts wohnende Bürger. Die Gemeindebeiträge von 140 000 Franken im Fürsorgebereich machen immerhin zehn Steuerprozent aus. Auf die Problematik des Erfassens weise ich nur am Rande hin – wenn man an die «Kunden» denkt, die alle zwei Jahre ihren Wohnort wechseln! Generell begrüssen wir im Zusammenhang mit dem Rechtssetzungsprogramm «gleiche Rechte für Mann und Frau» die darauf beruhenden Änderungen; ebenso wertvoll ist, dass diese Vorlage gegenüber dem heutigen Bundesgesetz eine Reihe von praxisnahen Vereinfachungen und zum Teil auch einfachere Formulierungen bringt, die wir ebenfalls unterstützen. Wir haben uns auch gefragt, wie der Artikel 13 Absatz 2 mit Artikel 45 der Bundesverfassung, das heisst mit der Niederlassungsfreiheit, überhaupt vereinbar ist und wie dann diese Verlegung von Menschen ausgeführt wird. Hier, meinen wir, sei Artikel 13 Absatz 2 ersatzlos zu streichen, ausser der Bundespräsident wisse uns noch ganz gewichtige, unbekannte Gründe aufzutischen. Die Fraktion der Christlichdemokratischen Volkspartei beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, das heisst den Rückweisungsantrag Müller-Aargau abzulehnen.

**Seiler Hanspeter:** Es klingt fürs erste schon etwas komisch, dass man in unserer Wohlstandsgesellschaft und in einem Staat mit einem hohen Grad sozialgesetzlicher Absicherung über die Unterstützung von Bedürftigen spricht. Es gibt sie eben auch in unserer Wohlstandsgesellschaft, diese Mitmenschen, die aus irgendwelchen Gründen – ob aus eigenem Verschulden oder unverschuldet – Unterstützungbedürftige werden und in materielle Not geraten. Es braucht deshalb leider eine solche Gesetzgebung, die die Zuständigkeitsfragen regelt.

Die SVP-Fraktion ist selbstverständlich bereit, auf diese Revision einzutreten, weil Eintreten schon von der Verfassung her de facto ein Obligatorium ist. Wir unterstützen auch alle Kommissionsanträge und lehnen den Antrag von Kollege Müller-Aargau ab, obschon wir für die Stossrichtung an sich sehr viel Verständnis haben. Rückweisung aber hiesse, die verfassungsmässig notwendig gewordenen Anpassungen in diesem Gesetz und andere davon unabhängige Vorteile und Verbesserungen um weitere Monate oder Jahre zu verschieben. Die Vorlage nimmt Verbesserungen in Richtung der Anliegen von Herrn Müller auf. Ich erinnere an die Reduktion der Kostenersatzpflicht des Heimatkantons gegenüber dem Wohn-

sitzkanton von zehn auf zwei Jahre durch Streichung der bisherigen Absätze 2 und 3 in Artikel 16. Die Kommission hat das Anliegen auch aufgenommen, indem sie in einem Postulat einen Bericht über die Auswirkungen beim Uebergang auf das Wohnortsprinzip fordert. Dieser Weg scheint uns besser, weil er jetzt die Inangriffnahme der dringend notwendigen Revisionspunkte und die grundsätzliche Änderung des Zuständigkeitsprinzips und deren Auswirkungen betrifft und eine seriöse Ueberprüfung, Beurteilung und nochmalige Rücksprache mit den Betroffenen, mit den Kantonen, ermöglicht. Wir erwarten, Herr Bundespräsident, von Ihrem Departement allerdings, dass das Postulat II nicht zum Schubladenfüller wird, und wünschen, wie vorher Herr Widrig, dass man die Problematik in Ihrem Departement sofort aufnimmt.

Man staunt immer wieder, wenn man Zivilstandschroniken überfliegt, wie Leute an Orten unterstützungsberechtigt wären, die von diesem Ort vielleicht noch nichts gehört haben, ihn höchstens in ihren Schriften führen und nicht einmal wissen, wo dieser Ort liegt.

Ich bitte Sie also im Namen der SVP-Fraktion, allen Anträgen der Kommission zuzustimmen, insbesondere auch der Streichung von Artikel 12 Absatz 2. Das Abschieben von Bedürftigen an einen anderen Ort weckt Erinnerungen an frühere unrühmliche Zeiten, an sogenannte Armenjagden. Wir wollen dem Gesetz diesen Beigeschmack nehmen. Ich bitte Sie, gemäss meinen Ausführungen auch den beiden Kommissionspostulaten zuzustimmen.

**Allenspach, Berichterstatter:** Ich gestatte mir aufgrund der Diskussion folgende Feststellungen. Zum ersten: Die Niederlassungsfreiheit ist gemäss dem Vorschlag von Bundesrat und Kommission, aber auch gemäss dem Vorschlag von Herrn Müller-Aargau nicht tangiert. Diese bleibt intakt und wird aufrechterhalten. Zum zweiten: Die Verfassungsmässigkeit dieses Gesetzes ist gegeben. Herr Müller hat in seinen Ausführungen auf diese Verfassungsbestimmungen hingewiesen. Zum dritten: Die Rückweisung an den Bundesrat würde die Unterstützungsleistungen nicht berühren.

Es geht bei diesem Gesetz nicht um die Höhe der Unterstützungsleistungen, sondern darum, welcher Kanton dafür aufzukommen hat. Es ist richtig, dass sich dreizehn Kantone grundsätzlich für einen völligen Uebergang ausgesprochen haben. Die drei Kantone in grossen Agglomerationsgebieten hatten sich entschieden gegen jede Änderung gewandt. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Kompromiss fand die Unterstützung der überwiegenden Mehrheit der Kantone. Was wir vorschlagen, ist ein Kompromiss zwischen dem sofortigen Uebergang zum Wohnortsprinzip und der heutigen Regelung. Dieser Kompromiss besteht darin, dass nur noch während zweier Jahre voller Kostenersatz durch den Heimatkanton zu leisten ist und anschliessend volle Kostentragung durch den Wohnsitzkanton zu erfolgen hat. Dies wird durch Streichung von Artikel 16 Absatz 2 und 3 gemäss Antrag von Bundesrat und Kommission verwirklicht. Bis jetzt gilt ein voller oder teilweiser Rückerstattungsanspruch von bis zu zehn Jahren.

Die Kommission hat den Rückweisungsantrag von Herrn Müller-Aargau abgelehnt. Wir möchten ein langes Differenzbereinigungsverfahren mit dem Ständerat vermeiden. Falls wir den Ständerat dann allenfalls veranlassen könnten, auch für Rückweisung zu stimmen, würden Jahre vergehen, bis der Bundesrat eine neue Vorlage vorlegen könnte, denn der Bundesrat müsste diese neue Vorlage wieder mit den Kantonen besprechen. Wir wollen den jetzt erreichten Kompromiss mit den Kantonen nicht gefährden, und wir müssen die Gefahren des Uebergangs zum völligen Wohnortsprinzip ernst nehmen. Es müsste nämlich verhindert werden, dass bei diesem Uebergang einzelne Kantone und Gemeinden mit indirekten Mitteln versuchen würden, Unterstützungsbedürftige abzuschieben. Dies wäre ein völlig perverses Ergebnis, aber wir müssen eben Mittel und Wege prüfen, um solche Entwicklungen zu verhindern.

Wir sollten – damit möchte ich schliessen – nicht zuwarten damit, das zu tun, was notwendig ist. Notwendig ist diese Anpassung an die Bundesverfassung Artikel 4 Absatz 2. Dieses Notwendige sollten wir heute und nicht erst übermorgen tun.

**Mme Pitteloud**, rapporteur: Nous avons de la compréhension pour la proposition de M. Müller et nous l'avons montré en déposant un postulat, qui demande que l'on examine sérieusement les effets d'un passage définitif au lieu de domicile. Mais, je ne suis pas tout à fait d'accord avec M. Müller lorsqu'il nous dit, qu'en voulant maintenir ce rôle du canton d'origine, nous faisons du fédéralisme de registre. Je dirai que le fait que, comme de nombreuses femmes, j'ai profité de l'introduction du nouveau droit matrimonial pour reprendre mon lieu d'origine montre qu'il y a toujours des liens, même s'ils sont tenus avec le canton ou la commune d'origine et que l'on ne se débarrasse pas si facilement de ces notions. Je dirai aussi que ce n'est pas pour maintenir un petit bout de principes que nous avons voulu maintenir un rôle du canton d'origine, mais bien pour des raisons matérielles et politiques.

En effet, il y a dans notre pays des cantons d'émigration et des cantons d'immigration. Et ce sont les cantons d'immigration qui ont souhaité que l'on maintienne la possibilité que le canton d'origine participe encore aux frais d'assistance encore quelque temps. Il est vrai que les cantons d'immigration sont les cantons urbains et riches. Mais il est vrai aussi que ces cantons ont de plus en plus à mettre sur pied des prises en charge coûteuses pour toute une série de groupes marginaux, en particulier les toxicomanes qui se regroupent dans les villes et il est vrai aussi que les communes d'origine ne devraient pas se désintéresser trop rapidement de leurs ressortissants. C'est le sens de cette disposition qui, nous vous l'avons dit, est probablement transitoire, mais qui néanmoins est acceptée dans la forme proposée. C'est pourquoi nous vous invitons à rejeter la proposition de M. Müller.

**Bundespräsident Koller**: Anlass zu dieser Aenderung des Zuständigkeitsgesetzes bot der Gleichberechtigungsartikel, weil nach geltendem Recht der Unterstützungswohnsitz der Ehefrau in der Regel von demjenigen ihres Ehemannes abgeleitet wird, was zu ändern war.

Wir haben die Gelegenheit genutzt, um auch weitere Artikel einer Revision zu unterziehen; es sollten zum Beispiel die Auslegungsschwierigkeiten bei einzelnen Bestimmungen beseitigt werden, und nicht zuletzt galt es, den veränderten Verhältnissen im Fürsorgebereich Rechnung zu tragen.

Das Zuständigkeitsgesetz – daran ist hier zu erinnern – ist ein rein technisches Regelwerk. Die öffentliche Fürsorge ist bekanntlich Sache der Kantone. Der Bund hat lediglich die Kompetenz, die Zuständigkeit für die Unterstützung und den Erstattungsanspruch festzulegen, wobei ich zuhänden von Herrn Nationalrat Müller-Aargau natürlich auch auf Artikel 48 Absatz 2 der Bundesverfassung verweisen muss, wo diese Rückgriffsmöglichkeit auf den Heimatkanton ausdrücklich vorgesehen ist.

Damit komme ich auf die wichtige Frage, ob man anlässlich dieser Revision nicht total auf das Wohnortsprinzip hätte wechseln können, wie es Herr Müller-Aargau in seinem Rückweisungsantrag vorschlägt. Der Bundesrat kam aufgrund einer Vorvernehmlassung und des Vernehmlassungsverfahrens selbst zum Schluss, dass die Zeit dafür leider noch nicht reif ist. Sie wissen und haben es selber ausgeführt, dass vor allem die grossen Zuwanderungskantone gegenüber einer solchen Lösung Opposition gemacht haben. Es wäre leider auch zu befürchten gewesen, dass eine solche Lösung, selbst wenn sie allenfalls in einem Referendum angenommen worden wäre, bei diesen Kantonen ein entsprechendes Verhalten hätte bewirken können. Das wäre zweifellos nicht im Interesse der Unterstützungsbedürftigen.

Demgegenüber kann die Mehrheit der Kantone dieser Kompromisslösung zustimmen, die – dank der Reduktion von zehn auf zwei Jahre – gegenüber dem geltenden Recht in bezug auf die Kostenersatzpflicht doch einen wesentlichen Fortschritt bringt. Ueberhaupt ist die ganze Vorlage eigentlich kaum mehr bestritten.

Die Vorlage bringt sodann neu die Verpflichtung des Aufenthaltskantons, den Bedürftigen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz eine vollumfängliche Unterstützung und Betreuung angedeihen zu lassen. Ich verweise auf Artikel 12. Hier ist vor allem an die Suchtkranken zu denken, die in den

wenigsten Fällen einen Unterstützungswohnsitz haben. Gerade sie benötigen aber eine besonders intensive und oft auch kostspielige Betreuung. Bis heute hatte der Aufenthaltskanton, der nur zur Notfallhilfe verpflichtet ist, oft gezögert, diesen Bedürftigen die nötige Pflege zukommen zu lassen aus der Befürchtung heraus, diese Kosten würden ihm vom Heimatkanton nicht vollumfänglich vergütet werden.

Wir sehen im Einverständnis mit Ständerat und Kommission vor, dass die obligatorischen Mindestbeiträge an die Krankenkassen neu als Fürsorgeleistungen qualifiziert werden und damit gegenüber dem Heimatkanton verrechenbar werden. Ich verweise auf Artikel 3 Absatz 2 Litera b. Der Aenderung liegt die Meinung zugrunde, die Kantone mit bestehenden Kassenobligatorien sollten nicht für ihre Fortschrittlichkeit bestraft werden. Die Bestimmung soll allerdings nur solange in Kraft bleiben, bis alle Kantone das Obligatorium eingeführt haben, was ja mit der Revision des Krankenversicherungsgesetzes geplant ist.

Nach Ansicht der nationalrätlichen Kommission soll sodann, in Abweichung zu Ständerat und Bundesrat, Artikel 13 Absatz 2 gestrichen werden. Dieser besagt, dass der die Notfallhilfe leistende Aufenthaltskanton die Rückkehr des Bedürftigen in dessen Wohnkanton veranlassen kann, sofern die Hilfe nicht mehr dringlich notwendig ist. Eine Mehrheit Ihrer Kommission befürchtete, dass mit diesem Absatz die Niederlassungsfreiheit relativiert würde. Abgesehen davon hielt Ihre Kommission den Absatz 2 auch nicht für nötig, weil bereits Absatz 1 von Artikel 13 ja festhalte, dass der Aufenthaltskanton nur die unaufschiebbare Hilfe leisten müsse, so dass alle Elemente erwähnt seien, damit ein Notfall finanziell geregelt werden könne. Wir können uns dieser Auffassung anschliessen. Ihre Kommission hat sodann über die Frage diskutiert, ob für die Fahrenden ein spezieller Wohnsitzartikel ins Gesetz aufgenommen werden solle. Die Kommission hat dann erfreulicherweise davon abgesehen, denn das Zuständigkeitsgesetz legt für jeden Bedürftigen mit und ohne Wohnsitz eine zuständige Unterstützungsbehörde fest. Ich verweise auf Artikel 4 und Artikel 12 des Gesetzes. Somit sind alle möglichen Unterstützungsfälle, auch bezüglich der Fahrenden, abgedeckt, und eine materielle Unterstützungskompetenz hat der Bund bekanntlich nicht. Das ist übrigens der einzige Grund, weshalb wir das Postulat I Ihrer Kommission zur Ablehnung empfehlen.

Zusammenfassend möchte ich Ihnen beantragen, dieser ausgewogenen Revision des Unterstützungsgesetzes zuzustimmen. Ich kann dem Antrag Ihrer Kommission bei Artikel 13 Absatz 2 zustimmen und bitte Sie, den Rückweisungsantrag von Herrn Nationalrat Müller-Aargau abzulehnen.

Ich bin Frau Fankhauser noch eine Antwort schuldig. Was die Sprache anbelangt, hat man mich informiert, dass die Bundeskanzlei zurzeit einen entsprechenden Bericht ausarbeitet, dass sie aber, bis dieser Bericht erstattet ist, von Doppelformen vorläufig bewusst Abstand nimmt.

**Müller-Aargau**: Nachdem sich die Fraktionen zu dieser Frage positiv ausgesprochen haben – und das wollte ich mit meinem Antrag bezwecken – und damit auch die Stossrichtung in einer viel gewichtigeren Weise vorgegeben haben, als das mit einem blossen Postulat geschehen könnte, bin ich zufrieden und kann meinen Antrag auf Rückweisung zurückziehen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles*

**Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Titel, Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 Bst. b, Art. 6**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule, ch. I préambule, titre, art. 1 al. 3, art. 2 al. 1, Art. 3 al. 2 let. b, Art. 6**

*Proposition de la commission*

*Adhérer à la décision du Conseil des Etats*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 7***Antrag der Kommission*

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 3

....

b. .... erwerbstätig und bis jetzt selber für sich aufgekommen ist;

....

**Art. 7***Proposition de la commission*

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 3

(La modification ne concerne que le texte allemand)

*Angenommen – Adopté***Art. 8, 9 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2, 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 8, 9 al. 1, art. 12 al. 2, 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 13***Antrag der Kommission*

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Streichen

**Art. 13***Proposition de la commission*

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Biffer

*Angenommen – Adopté***Art. 14 Abs. 2; 15; 16 Abs. 2, 3; 17 Abs. 2; 20 Abs. 2; 21 Abs. 1; 25 Abs. 1, 2; 26 Titel, Abs. 4; 27; 30; 31 Abs. 1; 32 Abs. 1, 3, 4; Ziff. II, III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 14 al. 2; 15; 16 al. 2, 3; 17 al. 2; 20 al. 2; 21 al. 1; 25 al. 1, 2; 26 titre, al. 4; 27; 30; 31 al. 1; 32 al. 1, 3, 4; ch. II, III***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes

98 Stimmen  
(Einstimmigkeit)*An den Ständerat – Au Conseil des Etats***Ad 89.077****Postulat I der Kommission für soziale Sicherheit  
Unterstützung von Fahrenden****Postulat I de la Commission de la sécurité sociale  
Aide aux gens du voyage***Wortlaut des Postulates vom 5. September 1990*

Der Bundesrat wird gebeten, Möglichkeiten zu prüfen, wie den fahrenden Schweizer Bürgerinnen und Bürgern im Bedarfsfall unbürokratisch und ohne Diskriminierung Unterstützung gewährt werden kann, wo immer sie sich in der Schweiz aufhalten.

*Texte du postulat du 5 septembre 1990*

Le Conseil fédéral est invité à examiner la possibilité d'attribuer de manière simple et non discriminatoire une aide aux gens du voyage de nationalité suisse en cas de nécessité, indépendamment du lieu où ils se trouvent en Suisse.

**Ad 89.077****Postulat II der Kommission für soziale Sicherheit  
Wohnortsprinzip bei der Zuständigkeit  
für die Unterstützung Bedürftiger****Postulat II de la Commission de la sécurité sociale  
Assistance aux personnes dans le besoin.  
Principe du lieu de domicile***Wortlaut des Postulates vom 5. September 1990*

Der Bundesrat wird ersucht, in einem Bericht die Auswirkungen darzustellen, die bei einem Uebergang auf das Wohnortsprinzip entstehen.

*Texte du postulat du 5 septembre 1990*

Le Conseil fédéral est invité à présenter un rapport indiquant quelles seraient les conséquences de l'adoption du principe du lieu de domicile.

**Allenspach**, Berichterstatter: Die Kommission hat zwei Postulate eingereicht: Das Postulat I «Unterstützung von Fahrenden» wird vom Bundesrat bekämpft, das Postulat II «Wohnortsprinzip bei der Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger» wird vom Bundesrat akzeptiert. Ich werde mich nur zum ersten Postulat äussern.

Gemäss dem geltenden Zuständigkeitssystem wird bei den Fahrenden in der Regel der Standort des Winterlagers als Ort des dauernden Verweilens und damit als unterstützungsrechtlicher Wohnsitz angesehen. Formell scheint damit das Problem geregelt zu sein. Viele Gemeinden scheuen sich aber, den Fahrenden in den Sommermonaten Durchgangsstandplätze zur Verfügung zu stellen, weil sie befürchten, dass daraus fürsorgerische Verpflichtungen entstehen. Stehen den Fahrenden keine Sommerdurchgangsstandplätze mehr zur Verfügung, verlieren sie mit der Zeit ihre kulturelle Identität. In der Kommission wurde deshalb der Antrag gestellt, für Fahrende eine gesetzliche Wohnsitzvermutung festzulegen. Aus rechtssystematischen Gründen hat die Kommission aber darauf verzichtet, einen entsprechenden Abschnitt in Artikel 4 des Gesetzes einzufügen. Sie war aber einstimmig der Auffassung, dass noch rechtlich und faktisch ungelöste Probleme vorliegen, gilt es doch, die Weiterexistenz der Kultur dieser kleinen Bevölkerungsgruppe zu ermöglichen.

Wir ersuchen in diesem Postulat den Bundesrat, die Möglichkeiten zu prüfen, wie diese rechtlich und faktisch ungelösten Probleme einer Lösung entgegengeführt werden könnten und

wie den Fahrenden Schweizer Nationalität im Bedarfsfall unbürokratisch und ohne Diskriminierung Unterstützung gewährt werden kann, gleichgültig, wo sie sich aufhalten. Selbstverständlich muss diese Prüfung in Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgen, und wir meinen, es wäre ein Akt der Fairness dieser Minderheit gegenüber, dieses Postulat zu überweisen.

Mme **Pitteloud**, rapporteur: Le postulat I de la commission concerne les gens du voyage. Je signale que c'est grâce à l'engagement de Mme Stocker, conseillère nationale, pour les gens de voyage que la commission unanime vous propose ce postulat.

Elle souhaitait au départ que l'on indique dans la loi que, à l'article 4, pour les gens du voyage qui possèdent un passeport suisse ce soit en général le lieu choisi comme quartier d'hiver qui ait caractère de lieu de domicile, d'une part, pour que l'on soit sûr qu'il y ait aussi pour cette minorité, vis-à-vis de laquelle nous avons des responsabilités, un lieu d'assistance clair et, d'autre part, parce que durant l'été les gens du voyage ont du mal à trouver des communes qui leur accordent des lieux d'installation temporaire, entre autres parce que ces communes craignent de devoir les assister en cas de besoin. Or, les difficultés que rencontrent les gens du voyage à poursuivre leurs déplacements entament progressivement leur identité culturelle.

Pour des raisons de systématique, la commission n'a pas voulu introduire un alinéa à l'article 4 mais elle a considéré toutefois à l'unanimité qu'il y avait là un problème non résolu et qu'elle souhaitait que l'on aide ce groupe de citoyens suisses à faire survivre sa culture. C'est pourquoi nous vous proposons, avec ce postulat, de demander au Conseil fédéral d'examiner la possibilité d'attribuer de manière simple et non discriminatoire une aide aux gens du voyage de nationalité suisse en cas de nécessité, indépendamment du lieu où ils se trouvent en Suisse.

J'avoue que je suis très étonnée du rejet de ce postulat par le Conseil fédéral. Nous n'avons pas accepté une modification de la loi, nous nous sommes ralliés au postulat, qui est très modéré puisqu'il demande qu'on «examine la possibilité» d'attribuer cette aide. Je vous engage par conséquent à le soutenir.

Bundespräsident **Koller**: Der Bundesrat hätte es sich wahrscheinlich leichter machen können, indem er gesagt hätte, er nähme das Postulat I entgegen. Aber wir wollten Ihnen klaren Wein einschenken. Die Kommission ist mit dem Bundesrat einig, dass wir in bezug auf die Zuständigkeitsregelung mit diesem Gesetz alles getan haben, was der Bund tun kann. Andererseits ist sich der Bundesrat auch bewusst, dass die Fahrenden in bezug auf Hilfeleistungen vielleicht mehr Schwierigkeiten bieten als andere. Aber hierfür sind die Kantone zuständig, weil der Bund keinerlei Kompetenz zu materieller Hilfeleistung hat.

Das einzige, was wir tun können und was wir heute schon tun, ist, dass das Bundesamt für Kultur mit den Fahrenden sehr engen Kontakt pflegt, vor allem mit den Organisationen der Fahrenden. Ueber diese Organisationen und durch direkte Kontaktnahme mit den betreffenden Fahrenden ist das Bundesamt für Kultur über konkrete Fälle aus dem Fürsorgebereich auf dem laufenden und nimmt in diesem Zusammenhang mit den betreffenden kantonalen oder kommunalen Stellen auch regelmässig Kontakt auf, wenn das nötig und möglich ist. Man könnte also sagen: Man kann das Postulat als erfüllt abschreiben, denn ich sehe beim besten Willen nicht, was der Bund zusätzlich noch tun könnte.

*Postulat I*

*Abstimmung – Vote*

Für Ueberweisung des Postulates  
Dagegen

59 Stimmen  
7 Stimmen

*Postulat II*

**Allenspach**, Berichterstatter: Das zweite Postulat ist nicht bestritten. Ich habe dazu keine Bemerkungen anzubringen.

*Ueberwiesen – Transmis*

*Schluss der Sitzung um 13.05 Uhr  
La séance est levée à 13 h 05*

## **Unterstützung Bedürftiger. Bundesgesetz. Revision**

### **Assistance des personnes dans le besoin. Révision de la loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.077
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1823-1829
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 015

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.